

An die Klienten von
WENGER PLATTNER

Küsnacht, im Juni 2016

B5216929.docx/KoA

Erste Erfahrungen mit dem neuen Erwachsenenenschutzrecht - möglicher Handlungsbedarf

Am 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenenschutzrecht in Kraft getreten, welches mit dem **Institut des Vorsorgeauftrages** die Möglichkeit schafft, verbindliche Regelungen für den Fall des Verlustes der Urteilsfähigkeit zu treffen. Jede Person kann in einem Vorsorgeauftrag frühzeitig frei entscheiden, wer ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach allfälligem Eintritt einer Urteilsunfähigkeit - etwa infolge Krankheit, Unfall oder Demenz - besorgen soll.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Möglichkeit der Errichtung eines Vorsorgeauftrages inzwischen rege genutzt wird. Dabei ist bemerkenswert, wie unterschiedlich die einzelnen Vorsorgeaufträge ausgestaltet werden. Dem Auftraggeber ist es bei der Errichtung seines Vorsorgeauftrages möglich, den Beauftragten konkrete Weisungen - etwa bezüglich der Lebensgestaltung oder der Verfolgung bestimmter Anlagestrategien - zu erteilen oder die Kompetenzen des Beauftragten genau zu umschreiben. Durch das Erteilen von Weisungen wird nicht nur sichergestellt, dass die eigenen Wünsche im Falle der Urteilsunfähigkeit berücksichtigt werden, sie können auch eine Hilfe und Absicherung für die Angehörigen darstellen, da diese dadurch sichergehen können, dass im Sinn des Auftraggebers verfahren wird.

Inzwischen mussten auch bereits die ersten Vorsorgeaufträge infolge Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Kraft gesetzt werden. Unsere Erfahrungen zeigen, dass die einzelnen KESBs dabei sehr unterschiedlich vorgehen und das Verfahren zur Inkraftsetzung eines Vorsorgeauftrages bis zu mehreren Monaten beanspruchen kann. Es kann versucht werden, dieses Verfahren durch Massnahmen bei der Errichtung des Vorsorgeauftrages (wie zum Beispiel dem Beibringen eines Arztzeugnisses, welches die Handlungsfähigkeit des Auftraggebers im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrages bestätigt) zu beschleunigen. Wie lange das Verfahren im Einzelfall dauern wird, kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Ein langwieriges Inkraftsetzungsverfahren kann zu weitreichenden Problemen führen, da der Auftraggeber infolge seiner Urteilsunfähigkeit keine Rechtshandlungen mehr vornehmen kann; seine Beauftragten aber auf Grund der fehlenden Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrages auch nicht für ihn handeln dürfen. So können bis zur Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrages zum Beispiel das Unternehmen des Auftraggebers nicht weitergeführt oder dringende Wertpapier- oder Liegenschaftstransaktionen nicht vorgenommen werden. Um die Zeit zwischen Eintritt der Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers und Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrages durch die KESB überbrücken zu können und eine notmässige Einsetzung eines Beistandes zu verhindern, empfiehlt es sich, in Ergänzung zu Ihrem Vorsorgeauftrag eine **Generalvollmacht zugunsten der Beauftragten** zu errichten. Diese Vollmacht kann bei einer neutralen Vertrauensperson hinterlegt werden. Dabei kann der Vollmachtgeber in einem **Side Letter zur Generalvollmacht** der Vertrauensperson klare Anweisungen erteilen, in welchen Situationen die Vollmacht an die Bevollmächtigten herausgegeben werden darf und für welche Geschäfte diese die Generalvollmacht einsetzen dürfen. So ist sichergestellt, dass unabhängig von der Dauer des Inkraftsetzungsverfahrens für Ihren Vorsorgeauftrag eine lückenlose Handlungsfähigkeit für Ihre Angelegenheiten besteht, aber die Generalvollmacht trotzdem nur in Ihrem Sinne verwendet werden kann.

Gerne nehmen wir uns die Zeit, Sie bei anstehenden Fragen rund um das Erwachsenenschutzrecht zu beraten oder Sie bei der Errichtung eines Vorsorgeauftrages oder einer Generalvollmacht samt Side Letter zu unterstützen. Dabei ist es unser Ziel, eine auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmte, massgeschneiderte Lösung zu finden und sicherzustellen, dass Ihren Wünschen und Vorstellungen nachgekommen wird.

Andrea Kormann